

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
VSM • Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG
zu den Empfehlungen der
Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der VSM • Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen entsprochen wird:

1. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre nicht bei der Stimmrechtsvertretung. Der Vorstand sorgt nicht für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre (Kodex Ziff. 2.3.3).
2. Im Rahmen der für den Vorstand und den Aufsichtsrat von der Gesellschaft abgeschlossenen D & O Versicherung ist kein Selbstbehalt vereinbart (Kodex Ziff. 3.8).
3. Die Gesellschaft veröffentlicht Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im Internet, verzichtet aber auf eine Erläuterung der Abweichungen von den Empfehlungen für die Abgabe eines Berichts über die Corporate Governance im Geschäftsbericht des Unternehmens (Corporate-Governance-Bericht) (Kodex Ziff. 3.10. und Ziff. 7.1.3).
4. Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand hat daher keine Geschäftsordnung, die die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regelt (Kodex Ziff. 4.2.1).
5. Aktienoptionen als erfolgsabhängige Vergütung des Vorstands sind nicht vorgesehen. Eine Erläuterung des Vergütungssystems erfolgt nicht (Kodex Ziff. 4.2.3).
6. Die Gesamtvergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds wird im Jahresabschluss gemäß § 286 Abs. 5 HGB nicht angegeben; ein Vergütungsbericht wird daher nicht erstellt (Kodex Ziff. 4.2.4 und Ziff. 4.2.5).
7. Ein Audit Committee wird aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht eingerichtet. Diese gesetzlich geregelte Aufgabe wird vom Aufsichtsrat insgesamt wahrgenommen (Kodex Ziff. 5.3.2).
8. Eine Altersgrenze für Aufsichtsräte besteht nicht (Kodex Ziff. 5.4.1).
9. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben Organfunktion beim Wettbewerb bzw. bei Kunden (Kodex Ziff. 5.4.2).
10. Die Gesellschaft verzichtet auf die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz (Kodex Ziff. 5.4.3).
11. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben einer festen eine dividendenabhängige Vergütung. Die Vergütung wird im Anhang in einer Summe ausgewiesen (Kodex Ziff. 5.4.6).

12. Die Gesellschaft veröffentlicht den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, bestimmte Personen mit Führungsaufgaben sowie bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen entsprechend der Verpflichtung aus § 15 a WpHG. Angaben zu diesen Geschäften und zum Besitz von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft erfolgen weder im Anhang zum Konzernabschluss noch in einem Corporate-Governance-Bericht (Kodex Ziff. 6.6).
13. Die Veröffentlichung von Konzernabschluss sowie von Zwischenmitteilungen erfolgt nach den §§ 37v ff. WpHG (Kodex Ziffer 7.1.2)
14. Die Gesellschaft veröffentlicht die wesentlichen konsolidierten Beteiligungsunternehmen in der Anlage zum Geschäftsbericht. Eine nach den Vorschriften des HGB vollständige Beteiligungsliste wird beim Handelsregister eingereicht (Kodex Ziff. 7.1.4).

Hannover, im April 2009

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Carl E. Starcke

Bernhard von Heyl